
Satzung über Märkte der Stadt Schorndorf (Marktordeung)

I. Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte

- § 1 Rechtsform
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Teilnahme an den Märkten
- § 4 Ordnung auf den Märkten
- § 5 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen
- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Marktgebühren
- § 8 Abfallbeseitigung
- § 9 Haftung
- § 10 Marktaufsicht
- § 11 Ausnahmen

II. Wochenmarkt

- § 12 Markttage
- § 13 Marktzeiten
- § 14 Marktplatz
- § 15 Standplätze
- § 16 Gegenstände des Wochenmarktes

III. Krämermarkt

- § 17 Markttage
- § 18 Marktzeiten
- § 19 Marktplatz
- § 20 Standplätze
- § 21 Gegenstände des Krämermarkts

IV. Schlussvorschriften

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1 - Plan "Geltungsbereich des Wochenmarktes"
Anlage 2 - Plan "Geltungsbereich des Krämermarktes"

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert am 18.05.1987 (GBl. S. 141), hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 18.10.1990 die folgende Satzung über die Märkte der Stadt Schorndorf (Marktordnung) beschlossen:

I. Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Stadt Schorndorf betreibt ihre Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende öffentliche Interessen der Abhaltung entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss er zeitlich oder örtlich verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Marktteilnehmer sind Marktbesicker und Marktbesucher.
- (2) Marktbesicker sind Personen, die Waren feilbieten oder Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung anbieten und die Hilfskräfte solcher Personen.
- (3) Marktbesucher sind Personen, die den jeweiligen Marktplatz betreten.

§ 3

Teilnahme an den Märkten

- (1) Die Teilnahme an Wochen- und Krämermärkten ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 15 und 20 dieser Satzung können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und § 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. In den Fällen des § 20 beginnt die Frist gem. § 42 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf der jeweiligen Antragsfrist.

§ 4

Ordnung auf den Märkten

- (1) Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Geräte, Gewichte und Maße verwendet werden. Waren, welche herkömmlicherweise in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen das angegebene Nettogewicht aufweisen. Das Wiegen und Messen muss der Käufer ungehindert prüfen können.

-
- (2) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, sowie betrunkene Personen oder Personen, die den Anordnungen der Beauftragten des Bürgermeisteramts oder der Polizei zuwiderhandeln oder nicht entsprechen, können des Marktes verwiesen werden.
 - (3) Den Marktbeschickern ist es nicht erlaubt, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis des Bürgermeisteramts zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
 - (4) Die Marktbeschicker dürfen ihrer Tätigkeit nur von dem ihnen zugewiesenen Standplatz aus nachgehen. Ausgenommen von der Marktfläche sind die vorgeschriebenen Feurgassen und Fußgängerbereiche sowie die Sondernutzungsflächen im Sinne von § 18 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.
 - (5) Den Beauftragten des Bürgermeisteramts, den Polizeibeamten und den von der Stadt bestellten Sachverständigen sind die auf den Markt gebrachten Waren jederzeit zugänglich zu machen. Die Marktbeschicker haben diesen Personen auf Verlangen Auskunft über Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, Verpackungen und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung und gegen Entrichtung des Kaufpreises auszuhändigen.
 - (6) Den Beauftragten des Bürgermeisteramts, den Polizeibeamten und den von der Stadt bestellten Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktteilnehmer haben sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
 - (7) Personen mit Ekel erregenden oder ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 17 des Bundesseuchengesetzes sind von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen. Das Zurschaustellen von Gebrechen in der Absicht, Mitleid zu erwecken, ist verboten.
 - (8) Die Marktbeschicker haben beim Anbieten ihrer Waren oder Leistungen Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den übrigen Marktteilnehmern zu unterlassen.
 - (9) Die Werbung für den Verkauf von Waren oder das Darbringen von Leistungen unter Benützung von Lautsprechern ist untersagt.
 - (10) Die Werbung für nicht auf dem Markt feilgehaltene oder angebotene Waren oder Leistungen, insbesondere die Werbung für politische, weltanschauliche oder sonstige marktfremde Belange ist nur mit besonderer Erlaubnis des Bürgermeisteramts erlaubt.
 - (11) Der Verkauf von Waren oder das Darbringen von Leistungen ist vor Beginn und nach Ende des Marktes nicht erlaubt.
 - (12) Bei Anträgen auf Zuweisung eines Standplatzes müssen Name und Anschrift des Marktbeschickers, Art der Ware oder Leistung und der genaue Raumbedarf angegeben werden.
 - (13) An jedem Stand sind der ausgeschriebene Vor- und Zuname des Marktbeschickers oder der Firmenname und die Postanschrift in deutscher, deutlich lesbarer Schrift und für jedermann sichtbar anzubringen. Das Schild muss eine Mindestgröße von 20 x 30 cm haben.
 - (14) Während des Marktes ist auf dem Marktplatz das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Betreiben von Verbrennungsmotoren sowie das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder ähnlicher Fahrzeuge unzulässig. Marktbeschicker, die erst nach Beginn des Marktes eintreffen, haben sich mit einem Beauftragten des Bürgermeisteramts in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls eine Ausnahmeerlaubnis zu beantragen. Dasselbe gilt für Marktbeschicker, die während des Marktes weitere Waren zu ihrem Marktstand transportieren wollen.

§ 5 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen

- (1) Die Stände und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauber zu halten. Die Marktbesucher haben saubere Kleidung zu tragen.
- (2) Obst und Beeren in unreifem Zustand dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden solche Früchte zum Einmachen angeboten, so sind sie ausdrücklich als Einmachfrüchte zu bezeichnen.
- (3) Zum Verzehr bestimmte Waren dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Sie müssen in Körben, Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen auf Tischen, Schranken, Fahrzeugen oder entsprechenden Einrichtungen ausgelegt werden.
- (4) Frische Pilze sind nach Arten getrennt aufzustellen. Mit Ausnahme von Zuchtchampignons dürfen sie erst verkauft werden, wenn sie zuvor von einem Pilzsachverständigen überprüft wurden. Wer frische Pilze anbieten will, hat dies vorher einem Beauftragten des Bürgermeisteramts anzuzeigen.
- (5) Die Marktbesucher dürfen feilgehaltene unverpackte Lebensmittel nicht berühren, beriechen, anhauchen oder sonst nachteilig beeinflussen. Der Marktbesucher darf das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussung nicht dulden. Er hat die Waren gegen die genannten Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Einrichtungen zu schützen.
- (6) Das bei der Abgabe frischer Lebensmittel verwendete Verpackungsmaterial muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.
- (7) Die Marktteilnehmer dürfen keine Tiere auf die Märkte mitbringen.
- (8) Das Feilbieten, Verkaufen oder Zurschaustellen von lebenden Tieren ist nicht erlaubt.
- (9) Im übrigen sind von allen Marktteilnehmern die allgemein geltenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, insbesondere
 1. die Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425);
 2. das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946);
 3. das Bundesseuchengesetz vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262);
 4. das Polizeigesetz für Baden-Württemberg vom 21. November 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (GesBl. S. 61), zuletzt geändert durch Art. 7 des Ges. z. Änd. des LVG vom 18. Juli 1983 (GesBl. S. 369);
 5. die zum Milchgesetz in seiner Fassung vom 01. August 1989 (BGBl. I S. 1556) ergangenen Verordnungen, insbes. die Milch-VO vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140);
 6. das Eichgesetz in der Fassung vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 412);
 7. die Verordnung der Landesregierung über die Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 16. Februar 1977 (GesBl. S. 53);
 8. die Verordnung der Landesregierung über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren vom 14. Juni 1977 (GesBl. S. 255);

9. die Verordnung über Preisangaben vom 03. Februar 1984 (BGBl. I. S. 196);
10. das Handelsklassengesetz vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201);
11. die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585), berichtigt am 08. Februar 1982 (BGBl. S. 155);
12. EWG-VO Nr. 2772/75 Vermarktungsnormen für Eier vom 29. Oktober 1975;
13. das Geflügelfleisch-Hygiene-Gesetz vom 13. Juli 1982 (BGBl. S. 993).

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Auf dem oberen Marktplatz sind nur Holzstände, jedoch keine Verkaufswagen, Verkaufsanhänger sowie andere feste Verkaufsstände zulässig.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Die zugewiesene Standfläche (incl. Schirm, Klappe und dgl.) darf nicht überschritten werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramts weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Änderungen der Verkaufseinrichtungen muss das Bürgermeisteramt vorher zustimmen.
- (6) Gänge und Durchfahrten müssen stets freigehalten werden.

§ 7

Marktgebühren

Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühren richtet sich nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Abfallbeseitigung

- (1) Die Marktbesicker sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich. Sie haben die Abfälle zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen. Auf Anforderung werden von der Stadt Behälter gegen Kostenentgelt bereitgestellt.
- (2) Kosten für die Beseitigung von Gegenständen oder Abfällen, die nach Beendigung des Marktes von der Stadt beseitigt werden müssen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Marktordnung

- (3) Speisen und Getränke dürfen nur in Pfandflaschen oder wiederverwendbaren Packungen und Behältern ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ordnungsamts.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet für jegliche Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Marktaufsicht

Die Beauftragten des Bürgermeisteramts und Polizeibeamte sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

§ 11 Ausnahmen

Die Beauftragten des Bürgermeisteramts können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

II. Wochenmarkt

§ 12 Markttage

Der Wochenmarkt findet dienstags und samstags statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am Dienstag auf Mittwoch und der Wochenmarkt am Samstag auf den vorhergehenden Freitag verlegt. Findet der Krämermarkt an einem Wochenmarkttag statt, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 13 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt beginnt am Samstag um 7.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr am Dienstag um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (2) Die Marktstände können am Markttag ab 5.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss am Dienstag bis spätestens 14.00 Uhr, am Samstag bis spätestens 14.30 Uhr erfolgt sein.
- (3) In Einzelfällen können die in den Absätzen (1) und (2) genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch das Bürgermeisteramt geändert werden.

§ 14 Marktplatz

- (1) Der Geltungsbereich des Wochenmarktes ist aus der beigefügten Planskizze (Anlage 1) zu entnehmen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch das Bürgermeisteramt die in Abs. 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt, erweitert oder geändert werden.

§ 15 Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt gibt es eine begrenzte Anzahl an Standplätzen, die in solche für Dauerbeschicker und solche für Nicht-Dauerbeschicker aufgeteilt sind.
 - a) Dauerstandplätze dürfen nur an Beschicker vergeben werden, die das ganze Jahr an beiden Wochenmarkttagen anwesend sind. Ausnahmen kann das Bürgermeisteramt in besonderen Fällen gewähren.
 - b) Nicht-Dauerbeschicker-Plätze sind für Beschicker vorgesehen, die keine Dauerstandplätze erhalten konnten.
- (2) Die Kündigung eines Dauerstandplatzes ist jeweils auf 30.06. und 31.12. jeden Jahres drei Monate vorher möglich. Dauerbeschicker verlieren das Recht auf einen Dauerstandplatz, wenn sie mehr als 3 x jährlich ohne begründete Entschuldigung nicht am Wochenmarkt teilnehmen. Das Bürgermeisteramt kann entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Die beim Bürgermeisteramt eingegangenen und noch nicht berücksichtigten Anträge auf Zuteilung eines Dauerstandplatzes werden in der Reihenfolge ihres Eingangs je nach Warenangebot in die einzelnen Wartelisten eingetragen, in die jeder Interessent Einblick nehmen kann. Die Reihenfolge auf der jeweiligen Warteliste bestimmt die Belegung freierwerdender Dauerstandplätze.
- (4) Zugeteilte Standplätze, die bei Beginn des Marktes noch nicht belegt worden sind, können von den Beauftragten des Bürgermeisteramtes anderweitig vergeben werden.
- (5) Die Zuteilung der Standplätze für Nicht-Dauerbeschicker erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge. Eine Anmeldung ist frühestens 1 Woche vor dem Markttag möglich.
- (6) Die Frontlänge der Standplätze auf dem Wochenmarkt beträgt höchstens 8 m, die Tiefe höchstens 4 m. Überschreitungen der zugewiesenen Fläche sind nicht zulässig.
- (7) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird oder
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Schorndorf" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (9) Fahrzeuge der Marktbesicker, die nicht als Verkaufswagen dienen, sind außerhalb der Marktfläche unter Beachtung der Verkehrszeichen abzustellen.

§ 16 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind im einzelnen:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Außerdem dürfen auf dem Wochenmarkt zum sofortigen Verzehr bestimmte Imbisswaren, wie heiße Würstchen, Schaschlik, Pommes frites, belegte Brote, im Rahmen des Gaststättengewerbes feilgeboten werden.

III. Krämermarkt

§ 17 Markttage

Die Krämermärkte finden alljährlich am ersten Mittwoch im März und am dritten Mittwoch im November statt.

§ 18 Marktzeiten

- (1) Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (2) Die Marktstände können am Markttag ab 6.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens um 19.00 Uhr erfolgt sein.

- (3) Im Einzelfall können die in den Absätzen (1) und (2) genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch das Bürgermeisteramt geändert werden.

§ 19 Marktplatz

- (1) Der Geltungsbereich des Krämermarktes ist aus der beigefügten Planskizze (Anlage 2) zu entnehmen. Die schraffiert dargestellte Fläche kann bei entsprechend hohen Bewerberzahlen zusätzlich belegt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch das Bürgermeisteramt die in Abs. 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt erweitert oder geändert werden.

§ 20 Standplätze

- (1) Alle Marktbesicker, die am Krämermarkt teilnehmen möchten, haben beim Bürgermeisteramt für jeden Markt gesondert einen Antrag zu stellen. Für den März-Markt ist der 10. Dezember des Vorjahres, für den November-Markt der 30. April der letzte Werbungstag. Bewerbungen sind höchstens für die zwei bevorstehenden Krämermärkte möglich.
- (2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach dem Warensortiment. Weitere Auswahlkriterien setzt die Verwaltung fest.
- (3) 80 % der zur Verfügung stehenden Plätze sind an Dauerbesicker zu vergeben. Dauerbesicker sind die Händler, die bis 1990 einen festen Standplatz hatten und als Dauerbesicker geführt wurden. Weitere Dauerbesicker können vorerst nicht zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung hiervon abweichen. Auch Dauerbesicker haben kein Recht auf einen bestimmten Standplatz. Bewirbt sich ein Dauerbesicker auf zwei aufeinander folgende Märkte nicht, verliert er den Titel des Dauerbesickers.
- (4) Marktbesicker, die trotz einer Platzzuteilung den Markt nicht besicken können, haben dies unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem jeweiligen Markttag, dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Bei unvorhersehbarer Verhinderung ist dies unverzüglich, ggf. auch nach dem jeweiligen Markttag, mitzuteilen. Marktbesicker, die unentschuldig fernbleiben, werden beim nächsten Markt nicht mehr als Dauerbesicker berücksichtigt.
- (5) Die Frontlänge der Standplätze beträgt höchstens 10 m, die Tiefe höchstens 3 m.
- (6) Zuteilte Standplätze, die am Markttag bis 7.30 Uhr noch nicht belegt sind, können von den Beauftragten des Bürgermeisteramtes anderweitig an Bewerber vergeben werden, die keine Standplatzzusage erhalten haben. Dieses Nachrückverfahren erfolgt nach der Nachrücknummer.
- (7) Die Zuteilung eines Standplatzes kann vom Bürgermeisteramt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. der unter Abs. 4 genannte Sachverhalt vorliegt.

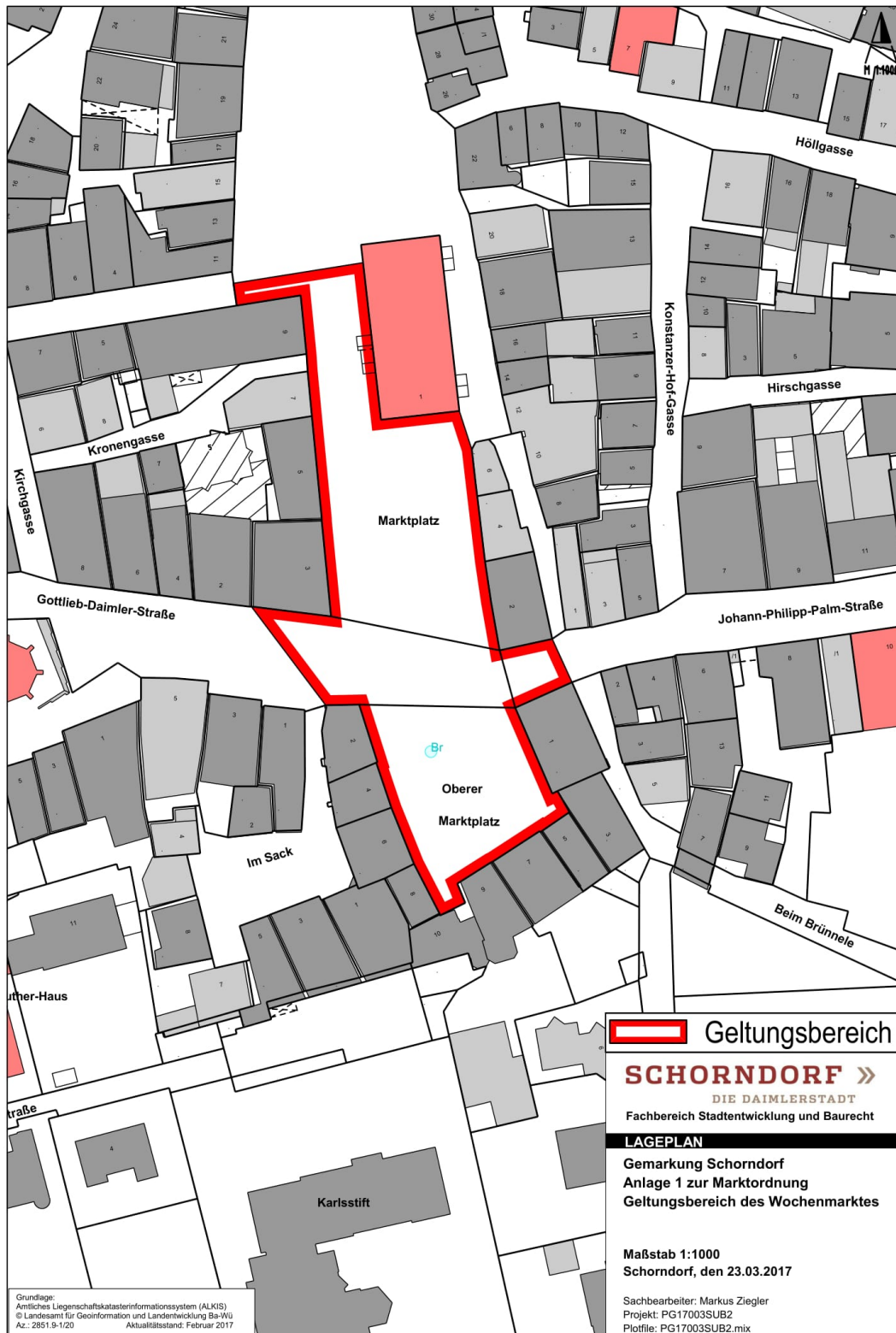
- (8) Die Zuteilung eines Standplatzes kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 3. die Auflagen der Erlaubnis nicht berücksichtigt werden.
- Wird die Zuteilung eines Standplatzes widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Der Widerruf ist in mündlicher Form möglich.
- (9) Fahrzeuge der Marktbesicker, die nicht als Verkaufswagen dienen, sind außerhalb der Marktfläche unter Beachtung der Verkehrsvorschriften abzustellen.

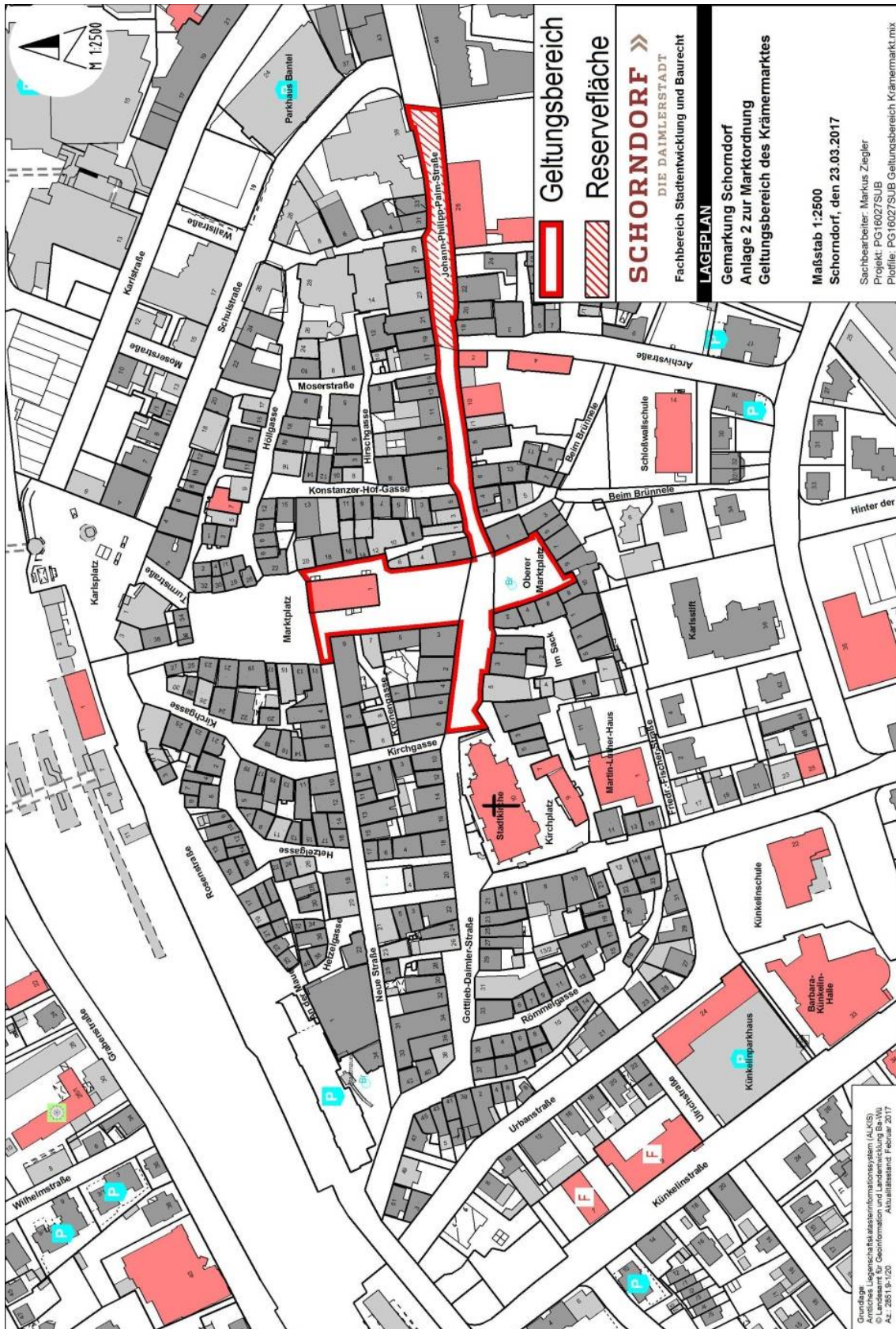
§ 21

Gegenstände des Krämermarktes

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 16 genannten Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden. Darüber hinaus dürfen Waren aller Art mit Ausnahme solcher Waren, für die nach anderen Vorschriften besondere Erlaubnisse erforderlich sind oder Verbote bestehen, feilgeboten werden.
- (2) Gegenstand des Krämermarktes ist auch das Anbieten und Darbringen von Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- (3) Das Feilbieten von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

Markordnung





IV. Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht geeichte Geräte, Gewichte oder Maße verwendet;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dort bezeichnete Waren feilbietet, die das angegebene Nettogewicht unterschreiten;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 den Käufer am Prüfen des Wiegens oder Messens hindert;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 seiner Tätigkeit nicht vom zugewiesenen Standplatz aus nachgeht, sowie die vorgeschriebenen Flächen der Feuergassen, Fußgängerbereiche und Flächen der Sondernutzungen verstellt;
 6. entgegen § 4 Abs. 5 die auf den Markt gebrachten Waren den befugten Personen nicht zugänglich macht, Auskünfte verweigert oder die Entnahme von Proben verhindert;
 7. entgegen § 4 Abs. 6 den befugten Personen keinen Zutritt gestattet oder sich ihnen gegenüber nicht ausweist;
 8. entgegen § 4 Abs. 9 Lautsprecher verwendet;
 9. entgegen § 4 Abs. 10 für marktfremde Belange wirbt;
 10. entgegen § 4 Abs. 11 vor Beginn oder nach Ende des Marktes Waren verkauft oder Leistungen darbringt;
 11. entgegen § 4 Abs. 13 kein oder ein nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechendes Schild anbringt;
 12. entgegen § 4 Abs. 14 auf dem Marktplatz fährt, Verbrennungsmotoren betreibt oder eines der dort genannten Fahrzeuge mit sich führt;
 13. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Stand oder die zum Auslegen, Aufbewahren, Wiegen oder Messen dienenden Einrichtungen, Gegenstände oder Geräte nicht sauber hält oder wer als Marktbeschicker unsaubere Kleidung trägt;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 unreife Früchte nicht als Einmachfrüchte bezeichnet;
 15. entgegen § 5 Abs. 3 Waren auf dem Boden lagert;
 16. entgegen § 5 Abs. 4 frische Pilze nicht nach Arten getrennt feilbietet, sie ohne Überprüfung durch einen Sachverständigen verkauft oder die Anzeige an einen Beauftragten des Bürgermeisteramts unterlässt;

17. entgegen § 5 Abs. 5 als Marktbesucher unverpackte Lebensmittel berührt, beriecht, anhaucht oder sonst nachteilig beeinflusst oder wer als Marktbeschicker das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussungen duldet oder nicht verhindert;
 18. entgegen § 5 Abs. 6 unsauberes, benutztes oder nicht farbfestes Verpackungsmaterial verwendet;
 19. entgegen § 5 Abs. 7 Tiere auf den Markt mitbringt;
 20. entgegen § 5 Abs. 8 lebende Tiere feilbietet, verkauft oder zur Schau stellt;
 21. entgegen § 6 Abs. 1 die dort nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen bzw. Fahrzeuge auf der Marktfläche während der Marktzeit abstellt;
 22. entgegen § 8 Abs. 1 als Marktbeschicker die Abfälle nicht mitnimmt oder sie nicht möglichst zerkleinert oder verdichtet in die von der Stadt gegebenenfalls bereitgestellten Behälter einfüllt;
 23. entgegen § 8 Abs. 3 ohne Genehmigung Speisen und Getränke nicht in Pfandflaschen oder wiederverwendbaren Behältern oder Packungen ausgibt;
 24. entgegen § 10 den Anordnungen von Beauftragten des Bürgermeisteramtes oder von Polizeibeamten nicht Folge leistet;
 25. entgegen den §§ 13 Abs. 2, 18 Abs. 2 die dort angegebenen Zeiten für Auf- und Abbau der Stände nicht einhält;
 26. entgegen §§ 6 Abs. 2 und 3 die dort angegebenen Maße bzw. Flächen mit der Verkaufseinrichtung überschreitet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 30.03.1979 tritt zur selben Zeit außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 2. November 1990 öffentlich bekanntgemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 3. Dezember 1990.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
18	2	19.09.1991	27.11.1991	13.02.1992	28.11.1991
20		19.09.1991	27.11.1991	13.02.1992	28.11.1991
22	1	19.09.1991	27.11.1991	13.02.1992	28.11.1991
22	2	25.10.2001	08.11.2001	10.12.2001	01.01.2002
13	1, 2, 3	27.09.2007	11.10.2007	06.12.2007	12.10.2007
13	1, 2, 3	20.11.2008	27.11.2008	09.12.2008	28.11.2008
3	1, 2	10.12.2009	17.12.2009	16.02.2010	18.12.2009
17		15.03.2012	29.03.2012	04.05.2012	30.03.2012
18	1-2	18.05.2017	08.06.2017	12.06.2017	09.06.2017